

# Gemeinde Talheim

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“  
Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

für das Vogelschutzgebiet „Baar“  
(Schutzgebiets-Nr. 8017441)

Fassung: 29.01.2026

FRITZ &  
GROSSMANN





Projekt: Bebauungsplan "Gewerbegebiet Ried Ost"

Vorhabenträger: Gemeindeverwaltung Talheim  
Kirchbrunnen 6  
78607 Talheim

Landkreis: Tuttlingen

Projektnummer: 1019

Bearbeitung: Schriftliche Ausarbeitung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
Hans-Martin Weisschap

Projektleitung: Simon Steigmayer, B. Eng.

## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Anlass und Aufgabenstellung</b>   | <b>5</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Schutzgebiet</b>  | <b>6</b>  |
| 2.1       | Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441)   | 6         |
| 2.1.1     | Übersicht über das Schutzgebiet  | 6         |
| 2.1.2     | Geschützte Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie  | 7         |
| 2.1.3     | Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen  | 8         |
| <b>3</b>  | <b>Vorhaben</b>  | <b>9</b>  |
| 3.1       | Vorhabensbeschreibung  | 9         |
| 3.2       | Wirkfaktoren   | 10        |
| <b>4</b>  | <b>Untersuchungsgebiet</b>   | <b>11</b> |
| 4.1       | Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens   | 11        |
| 4.2       | Beschreibung des Untersuchungsgebiets  | 11        |
| 4.2.1     | Allgemeine Beschreibung  | 11        |
| 4.2.2     | Nachgewiesene Vogelarten   | 12        |
| <b>5</b>  | <b>Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes</b>                        | <b>13</b> |
| 5.1       | Erhaltungsziele nach § 3 VSG-VO  | 13        |
| 5.2       | Spezielle Erhaltungsziele für die potenziell betroffenen Vogelarten  | 13        |
| 5.3       | Bewertungsmethode  | 14        |
| 5.4       | Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten                 | 14        |
| <b>6</b>  | <b>Maßnahmen zur Schadensbegrenzung</b>  | <b>16</b> |
| 6.1       | Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen  | 16        |
| 6.2       | Schutz- und Kompensationsmaßnahmen   | 16        |
| <b>7</b>  | <b>Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte</b> | <b>21</b> |
| <b>8</b>  | <b>Beurteilung der Erheblichkeit</b>   | <b>22</b> |
| 8.1       | Beutelmeise [A336]   | 22        |
| 8.2       | Grauammer [A383]   | 23        |
| 8.3       | Neuntöter [A338]   | 23        |
| 8.4       | Raubwürger [A653]  | 24        |
| <b>9</b>  | <b>Fazit</b>   | <b>26</b> |
| <b>10</b> | <b>Quellenverzeichnis</b>  | <b>27</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|              |   |   |
|--------------|---|---|
| Abbildung 1: | Übersichtslageplan vom VSG „Baar“         | 6 |
| Abbildung 2: | Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans | 9 |



## Tabellenverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen  | 7  |
| Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten | 7  |
| Tabelle 3: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld  | 11 |
| Tabelle 4: Status und Populationsgröße der betroffenen Arten im VSG (Quelle: Standard-Datenbogen)          | 12 |
| Tabelle 5: Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben                                       | 14 |
| Tabelle 6: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1   | 17 |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Talheim möchte das südlich der Deponie Talheim gelegene Gewerbegebiet „Ried-West“ um ca. 5,2 ha in Richtung Osten erweitern und stellt zu diesem Zweck den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“ auf. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) und bildet einen gemeinsamen Überschneidungsbereich von etwa 5,10 ha.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist es, die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele zu beurteilen.

Ergibt die endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vor.

Die Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit stützt sich u.a. auf die Erkenntnisse der avifaunistischen Erfassung, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt wurde.

Im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahren wurde zur Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zunächst eine Vorprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Natura 2000-Vorprüfung konnten für die meisten der im Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sicher ausgeschlossen werden. Lediglich im Falle der Grauammer, des Neuntöters, des Raubwürgers und der Beutelmeise sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebietes „Baar“ möglich. Aus Sicht der Natura 2000-Bestimmungen sind nur für diese Arten weiteren Prüfschritte erforderlich.

In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung werden somit ausschließlich die Vogelarten behandelt, für die erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnten (Grauammer, Neuntöter, Raubwürger, Beutelmeise).

## 2 Schutzgebiet

### 2.1 Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441)

#### 2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die zwischen dem Schwarzwald und der Schwäbischen Alb gelegene Hochfläche der „Baar“ wird naturräumlich den Neckar- und Tauber-Gäuplatten des Südwestdeutschen Schichtstufenlandes zugerechnet. Die Hochfläche mit Höhen zwischen 670 bis 750 m besitzt ein weitgehend ausgeglichenes Relief und wird von Offenland dominiert. Der westliche Bereich der Baar wird durch einen schmalen Hügelstreifen mit ausgeprägtem Gewässernetz und großen Waldflächen gebildet. Der östliche Teil des Naturraums setzt sich vom westlichen Teil durch eine ca. 100 m hohe, bewaldete Schichtstufe ab. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Offenlandbereiche sind von zahlreichen Wiesentälchen durchzogen (vgl. fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Ein maßgeblicher Bestandteil (etwa 2/3) der Baar ist als das ca. 37.701 ha große, gleichnamige Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zu den geschützten Landschaftsbereichen des VSG zählen vor allem Waldbestandsflächen, versumpfte Niederungen sowie Feucht- und Nasswiesen. Das VSG bildet zusammen mit Wutach und Baaralb das wichtigste Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan und weist das bedeutendste Brutgebiet für Wachtel und Wachtelkönig in Baden-Württemberg auf. Darüber hinaus ist das Gebiet eines der wichtigsten Brutgebiete für Baumfalke, Braunkehlchen, Krickente und Neuntöter.



Legende: magentafarbene Schraffur = VSG „Baar“, roter Punkt = Lage des Vorhabens, unmaßstäblich, Datenquelle: georeferenziertes Esri-Luftbild

Abbildung 1: Übersichtslageplan vom VSG „Baar“

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird folgende Verteilung der Biotopkomplexe/Habitatklassen angegeben:

**Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen**

| Flächenanteil | Lebensraumklassen  |
|---------------|--|
| 1 %           | Moore, Sümpfe, Uferbewuchs   |
| 1 %           | Feuchtes und mesophiles Grünland   |
| 1 %           | Binnengewässer (stehend und fließend)  |
| 34 %          | Anderes Ackerland  |
| 25 %          | Melioriertes Grünland  |
| 1 %           | Laubwald   |
| 22 %          | Nadelwald  |
| 1 %           | Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete) |
| 14 %          | Mischwald  |

### 2.1.2 Geschützte Arten nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie

Im aktuellen Standard-Datenbogen werden folgende nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten angegeben:

**Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten**

| Wissenschaftlicher Name      | Deutscher Name | Status |
|------------------------------|----------------|--------|
| <i>Alcedo atthis</i>         | Eisvogel       | p, w   |
| <i>Anas crecca</i>           | Krickente      | r, w   |
| <i>Anas querquedula</i>      | Knäkente       | r      |
| <i>Aythya ferina</i>         | Tafelente      | w      |
| <i>Ciconia ciconia</i>       | Weißstorch     | r      |
| <i>Ciconia nigra</i>         | Schwarzstorch  | c      |
| <i>Circus aeruginosus</i>    | Rohrweihe      | c      |
| <i>Circus cyaneus</i>        | Kornweihe      | w      |
| <i>Columba oenas</i>         | Hohltaube      | r      |
| <i>Coturnix coturnix</i>     | Wachtel        | r      |
| <i>Crex crex</i>             | Wachtelkönig   | r      |
| <i>Dryocopus martius</i>     | Schwarzspecht  | p      |
| <i>Egretta alba</i>          | Silberreiher   | w      |
| <i>Falco peregrinus</i>      | Wanderfalke    | p      |
| <i>Falco subbuteo</i>        | Baumfalke      | r      |
| <i>Gallinago gallinago</i>   | Bekassine      | c, r   |
| <i>Glaucidium passerinum</i> | Sperlingskauz  | p      |
| <i>Lanius collurio</i>       | Neuntöter      | r      |
| <i>Lanius excubitor</i>      | Raubwürger     | w      |

| Wissenschaftlicher Name       | Deutscher Name    | Status |
|-------------------------------|-------------------|--------|
| <i>Mergus merganser</i>       | Gänsesäger        | w      |
| <i>Miliaria calandra</i>      | Graumammer        | r      |
| <i>Milvus migrans</i>         | Schwarzmilan      | c, r   |
| <i>Milvus milvus</i>          | Rotmilan          | c, r   |
| <i>Pernis apivorus</i>        | Wespenbussard     | r      |
| <i>Philomachus pugnax</i>     | Kampfläufer       | c      |
| <i>Phylloscopus bonelli</i>   | Berglaubsänger    | r      |
| <i>Picoides medius</i>        | Mittelspecht      | p      |
| <i>Picus canus</i>            | Grauspecht        | p      |
| <i>Rallus aquaticus</i>       | Wasserralle       | r      |
| <i>Remiz pendulinus</i>       | Beutelmeise       | r      |
| <i>Saxicola rubetra</i>       | Braunkehlchen     | r      |
| <i>Saxicola torquata</i>      | Schwarzkehlchen   | r      |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher      | w, r   |
| <i>Tringa glareola</i>        | Bruchwasserläufer | c      |
| <i>Vanellus vanellus</i>      | Kiebitz           | r, c   |

Status = Status der Vogelart im Gebiet: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

### 2.1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das VSG „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) liegt bislang für einen Teilbereich ein Managementplan vor (Regierungspräsidium Freiburg 2017). Der Bereich des Managementplans liegt jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs.

### 3 Vorhaben

#### 3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Planung sieht im Westen und entlang der nördlich verlaufenden Kreisstraße K5919 Gewerbebauflächen (GE) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 vor. Im Süden des Plangebiets ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Recyclinganlage Ried“ und einer Grundflächenzahl von 1,0 geplant. Die Gebäude sind in abweichender Bauweise zu errichten. Die Dachformen sind im gesamten Plangebiet frei wählbar, sofern innerhalb der Gewerbebauflächen eine Dachneigung von 0°-30° eingehalten und eine Firsthöhe von 14 m nicht überschritten wird. Im Sondergebiet darf eine Firsthöhe von 18 m nicht überschritten werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Verlängerung des westlich bis an den Gebietsrand heranreichenden Riedweg. Der Weg soll von Westen nach Osten quer durch das Gebiet führen und am nordöstlichen Gebietsrand an die Kreisstraßen K5919 und K5918 angeschlossen werden. Zur internen Gebietserschließung soll zudem eine Stichgasse mit Wendeplatte angelegt werden, die von der Riedwegverlängerung ca. 80 m nach Süden führt.



Quelle: KommunaIPLAN Stadtplanung und Design

Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans

## 3.2 Wirkfaktoren

Für die Realisierung des Vorhabens sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

### Baubedingte Wirkfaktoren

- Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Bodenabtrag
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Entfernen der Vegetation im Baufeld
- Schadstoff- und Staubemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

### Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung und Versiegelung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen durch Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Lärmemissionen durch Verkehr und gewerbliche Nutzung
- Beunruhigung durch Verkehr und gewerbliche Nutzung (Anwesenheit von Personen etc.)

## 4 Untersuchungsgebiet

### 4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der für das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) gemeldeten Arten führen könnten.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet im Wesentlichen die vom Eingriff unmittelbar betroffene Fläche. Darüber hinaus wurden angrenzende Flächen berücksichtigt, die während der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs durch Störungen, Emissionen etc. beeinträchtigt werden können.

### 4.2 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

#### 4.2.1 Allgemeine Beschreibung

##### Lage im Raum

Das Vorhaben befindet sich ca. 1,4 km nordwestlich der Ortslage von Talheim im landwirtschaftlich genutzten Offenland. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,2 ha und grenzt im Westen unmittelbar an das bereits baulich erschlossene Gewerbegebiet „Ried-West“ an. Nördlich des Geltungsbereichs verläuft die Kreisstraße K5919, auf deren gegenüberliegenden Seite sich das Betriebsgelände der Deponie Talheim erstreckt. Die südliche Plangebietsgrenze reicht bis an den in Richtung Talheim verlaufenden Krähenbach heran.

##### Flächennutzung

Das Bebauungsplangebiet unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung und wird von fettem Wirtschaftsgrünland eingenommen. Im Norden des Plangebiets befindet sich ein parallel zur Kreisstraße K5919 verlaufenden Schotterweg, der die im Gebiet gelegene Wiesenfläche gegenüber dem Straßenbauwerk abgrenzt.

##### Planungsrelevante Schutzausweisungen

Im Umfeld des Vorhabens bestehen folgende planungsrelevante Schutzausweisungen:

**Tabelle 3: Planungsrelevante Schutzausweisungen im Planungsumfeld**

| <b>Schutzgebietskategorie</b>   | <b>Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung</b>   |
|---|---|
| Biotopverbundplanung  | - „Kernfläche des feuchten Biotopverbunds“, südlich verlaufender Krähenbach   |
| Geschützte Biotope<br>(nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG) | Keine Ausweisungen im Plangebiet.<br>Ausweisungen in der nahen Umgebung des Plangebiets:<br>- Biotop „Krähenbach I nördlich Talheim“ (Biotop-Nr. 179173270077), ca. 1 m entfernt am südlichen Gebietsrand<br>- Biotop „Krähenbach II nördlich Talheim“ (Biotop-Nr. 179173270078), ca. 140 entfernt (SO) |
| Landschaftsschutzgebiete  | LSG „Lupfen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.27.071), ca. 170 m entfernt (O)   |
| Natura 2000-Gebiete   | Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441), nahezu gesamtes Plangebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebiets   |
| Naturdenkmale   | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |
| Naturparke  | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |
| Naturschutzgebiete  | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |

| Schutzgebietskategorie                        | Relevante Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung  |
|---|---|
| Überschwemmungsgebiete                        | Die Uferbereiche des Krähenbachs sind als „HQ100-Gebiet“ ausgewiesen, direkt südlich angrenzend und teilweise ins Plangebiet hineinragend |
| Waldschutzgebiete                             | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |
| Wasserschutzgebiete                           | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |
| Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW | Keine Ausweisungen in Plangebiet und naher Umgebung.  |

#### 4.2.2 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine detaillierte Erhebung der Brutvögel statt (nähere Ausführungen siehe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Die Erhebung wurde innerhalb des Vorhabengebietes einschließlich angrenzender Flächen durchgeführt.

Bei den avifaunistischen Erfassungen zum Artenschutz konnten, von den für das Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten, der Neuntöter, der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Weißstorch im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Da vom Vorhaben ausgehende erhebliche Beeinträchtigungen im Falle des Rotmilans, des Schwarzmilans und des Weißstorches bereits im Rahmen der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden konnten, werden diese bei der weiteren Betrachtung nicht weiter aufgeführt. Neben dem Neuntöter kann zudem ein relevantes Vorkommen und eine maßgebliche vorhabensbedingte Betroffenheit für die im VSG gemeldeten Arten Grauammer, Raubwürger und Beutelmeise nicht sicher ausgeschlossen werden (nähere Erläuterungen siehe Natura 2000-Vorprüfung).

In der nachfolgenden Tabelle sind der Status und die im VSG erfasste Populationsgröße der betroffenen Vogelarten aufgeführt (Quelle: Standard-Datenbogen).

**Tabelle 4: Status und Populationsgröße der betroffenen Arten im VSG (Quelle: Standard-Datenbogen)**

| Art                                     | Status | Populationsgröße    |
|---|--------|---------------------|
| Grauammer ( <i>Miliaria calandra</i> )  | r      | 9 – 11 Brutpaare    |
| Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )    | r      | 120 – 180 Brutpaare |
| Raubwürger ( <i>Lanius excubitor</i> )  | w      | 11 Einzeltiere      |
| Beutelmeise ( <i>Remiz pendulinus</i> ) | r      | 3 – 7 Brutpaare     |

Status = Status der Vogelart im Gebiet: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung

## 5 Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes

### 5.1 Erhaltungsziele nach § 3 VSG-VO

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

### 5.2 Spezielle Erhaltungsziele für die potenziell betroffenen Vogelarten

Die Erhaltungsziele für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Vogelschutzgebiets sind wie folgt formuliert:

#### Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

- Erhaltung von Flussauen
- Erhaltung der Sümpfe mit ihren Wäldern
- Erhaltung der Uferbereiche der Gewässer mit Röhrichten, Gebüsch und Silberweidenbeständen oder anderen Bäumen mit herabhängenden Zweigen
- Erhaltung von ausgeprägten Krautschichten und typischen Kletterpflanzen der Auenwälder wie Hopfen und Waldrebe
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Kiesgruben mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.3. – 31.7.)

#### Grauhammer (*Emberiza calandra*)

- Erhaltung von Grünlandgebieten und reich strukturierten Feldfluren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Gras- und Staudensäumen
- Erhaltung von Gras- und Erdwegen
- Erhaltung von Feldhecken, solitären Bäumen und Sträuchern
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Insekten als Nestlingsnahrung sowie Wildkrautsämereien
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. – 31.8.)

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Heidegebieten



- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten

### Raubwürger (*Lanius excubitor*)

- Erhaltung von Landschaften mit Heckenstrukturen, lockeren Streuobstwiesen und Feldgehölzen
- Erhaltung der beweideten Wacholderheiden mit Busch- und Baumgruppen
- Erhaltung der Moore mit Büschen und Bruchwaldinseln
- Erhaltung von Ödland- und Bracheflächen sowie Saumstreifen
- Erhaltung der quelligen Stellen und sumpfigen Senken
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugetern und Kleinvögeln
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Überwinterungsgebiete

## 5.3 Bewertungsmethode

Die Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Ein Projekt ist nur zulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Empfehlungen, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, liefern die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007).

## 5.4 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten

Nachfolgend werden die projektbedingten Wirkungen, die potenziell oder tatsächlich zu einer Beeinträchtigung wertgebender Vogelarten führen können, aufgeführt:

**Tabelle 5: Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben**

| Art der Beeinträchtigung                     | Wirkungsprognose   |   |
|--|--|---|
|  | Art der Wirkung  | Maß der Beeinträchtigung  |
| <b>anlage-/baukörperbedingt</b>              |  |   |
| Direkter Flächenentzug                       | Überbauung/Versiegelung: Verlust von geschützten Lebensstätten durch Bau des Gewerbegebiets.   | Überplanung von insgesamt ca. 4,9 ha Lebensraum.<br>Innerhalb des Vogelschutzgebiets ist etwa 4,9 ha Nahrungshabitat (überwiegend Grünland) betroffen, hinzu kommen ca. 350 m <sup>2</sup> (Grünland) außerhalb des Vogelschutzgebiets. |
| Flächenumwandlung (festgesetzte Grünflächen) | Veränderung von geschützten Lebensstätten (von landwirtschaftlich genutzter Grünlandfläche in verschieden strukturierte Grünflächen) | Da sich innerhalb des Bebauungsplangebiets auch Grünflächen befinden, ist nicht von einem völligen Verlust, jedoch von einer großflächigen Reduzierung auszugehen. Auf Teilflächen, die zukünftig als                                   |

| Art der Beeinträchtigung  | Wirkungsprognose   |   |
|---|--|---|
|   | Art der Wirkung  | Maß der Beeinträchtigung  |
|   |  | Grünflächen gestaltet werden, kann sich die Qualität des Nahrungshabitats jedoch auch verbessern.   |
| Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen  | Durch das Vorhaben wird keine Barriere geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des Vogelschutzgebiets beeinträchtigen könnte.             | Keine Beeinträchtigung zu erwarten  |
| <b>betriebsbedingt</b>  |  |   |
| stoffliche Emissionen   | Beeinträchtigung von geschützten Lebensstätten und Arten infolge von Schadstoffemissionen durch den gewerblichen Betrieb (z.B. Besucherverkehr). | Geringfügige Zunahme der Schadstoffemissionen im Plangebiet infolge des gewerblichen Betriebs und Besucherverkehrs<br>Wirkung gering  |
| akustische Veränderungen  | Durch Lärmbelastung sinkt die Attraktivität des Planungsumfelds als Lebensraums für betroffene Vogelarten.                                       | Durch den gewerblichen Betrieb und das Besucheraufkommen können Störungen für lärmempfindlichen Arten auftreten.<br>Wirkung mittel  |
| optische Wirkungen  | Durch optische Störwirkungen sinkt die Attraktivität des Planungsumfelds als Lebensraums für betroffene Vogelarten.                              | Durch den gewerblichen Betrieb und das Besucheraufkommen können Störungen für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen auftreten.<br>Wirkung gering - mittel.   |
| <b>baubedingt</b>   |  |   |
| Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.) | Temporäre Inanspruchnahme von geschützten Lebensstätten.   | Temporäre Beeinträchtigung und teilweise temporärer Verlust von Lebensraum auf den durch Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommenen Flächen.<br>Nach Baustellenende werden die Flächen wiederhergestellt, so dass sich die ursprünglichen Vegetationstypen nach einer Entwicklungsphase wiedereinstellen können.<br>Wirkung gering. |
| stoffliche Emissionen   | Beeinträchtigung von geschützten Lebensstätten und Arten infolge von Stoffemissionen durch Transport- und Baufahrzeuge                           | Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.<br>Wirkung gering.   |
| akustische Wirkungen  | Durch baubedingte Lärmbelastung sinkt die Attraktivität des Lebensraums für betroffene Vogelarten vorübergehend während der Bauphase             | Wirkung gering  |
| optische Wirkungen  | Durch baubedingte optische Störwirkungen sinkt die Attraktivität des Lebensraums für betroffene Vogelarten vorübergehend während der Bauphase    | Wirkung gering  |

## 6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Anforderungen an Schadensbegrenzungsmaßnahmen (nach Wulfert 2017):

- Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssen die erheblichen Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern.
- Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind vorrangig Maßnahmen zu ergreifen, die am Vorhaben beziehungsweise an den Wirkungen selbst ansetzen und diese an ihrer Quelle, am Ort der Entstehung, vermeiden (klassische Vermeidungsmaßnahmen wie beispielsweise Festlegung von Bauzeitenregelungen, Lärmschutzmaßnahmen, Querungshilfen).
- Sofern derartige Maßnahmen nicht möglich sind, können Maßnahmen ergriffen werden, die am Schutzgut ansetzen (Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen), sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
  - Die Maßnahme kommt dem betroffenen Schutzgut beziehungsweise dem betroffenen Lebensraum/Habitat zugute, so dass erhebliche Beeinträchtigungen gar nicht erst entstehen, sondern verhindert beziehungsweise verringert werden (beispielsweise ein Entzug von Stickstoff innerhalb des betroffenen Lebensraumtyps, die Vergrößerung und/oder Verbesserung des betroffenen Habitats). Voraussetzung hierbei ist ein direkter und räumlicher Bezug (funktionelle Verbindung der Ausgleichsmaßnahme zur betreffenden LRT- oder LS-Fläche).
  - Die Maßnahme ist nachweislich zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig (hohe Prognosesicherheit).

### 6.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten:

- Entwicklung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetations-/Habitatzustandes auf allen durch die Baumaßnahmen temporär beanspruchten Flächen.
- Die Baustelleneinrichtung wird auf ein Minimum begrenzt.
- Der Oberbodenabtrag bzw. -aushub wird sachgerecht gelagert und, soweit möglich, an geeigneter Stelle wiedereingebaut. Dadurch wird die Wiederherstellung geeigneter Habitatstrukturen begünstigt.
- Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn der Bauarbeiten: Um eine Tötung oder Schädigung von störungsempfindlichen Vogelindividuen (insbesondere Jungtiere) während der Bauphase zu vermeiden, muss der Baubeginn vor Beginn der Brutperiode (Anfang April) oder nach Beendigung der Brutperiode (Anfang September) stattfinden. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutperiode der betroffenen, störungsempfindlichen Goldammer, so dass keine Aufgabe von bebrüteten Nestern und Jungvögeln und damit die Erfüllung eines Verbotstatbestandes nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erwarten ist (vgl. V1 - der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung).

### 6.2 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

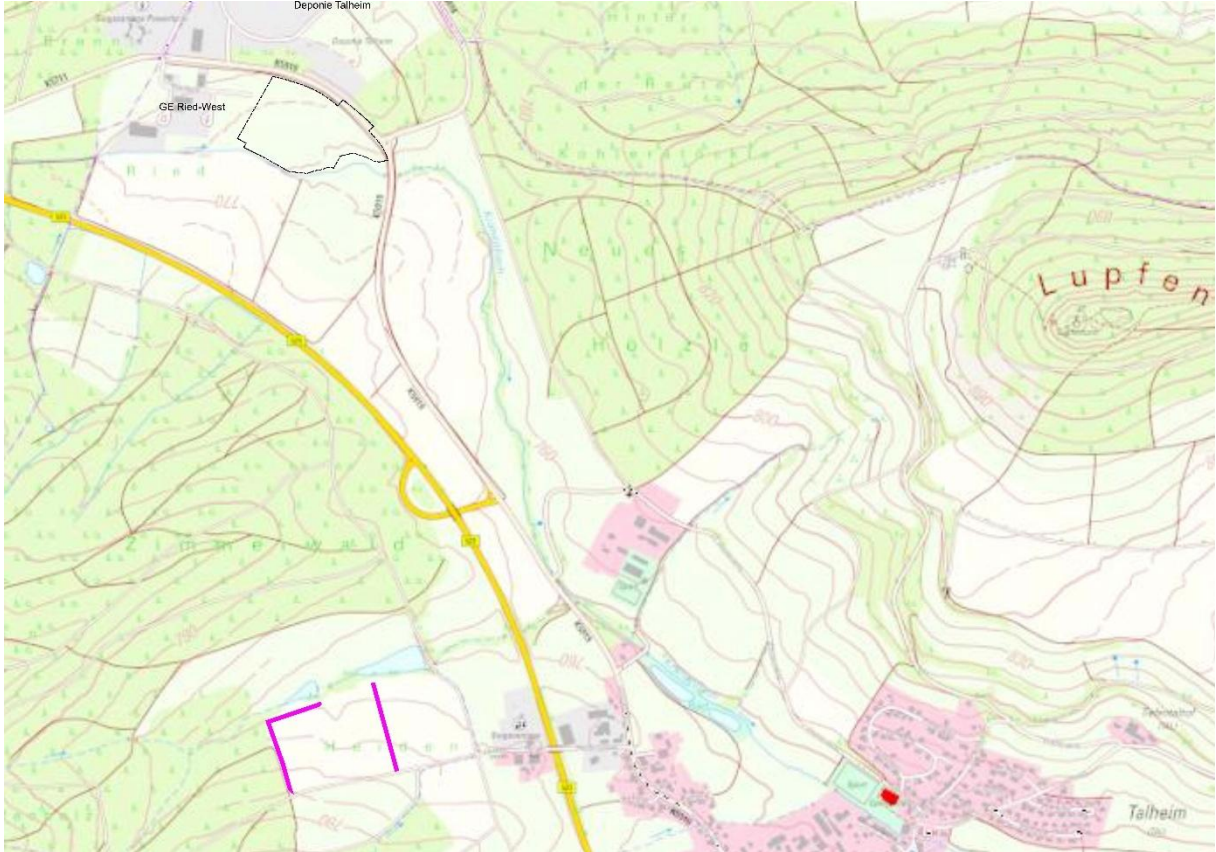
Funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen:

Funktionserhaltende Kompensationsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sein, d. h. sie sind ggf. mit einem zeitlichen Vorlauf umzusetzen.



Der vom Vorhaben ausgehende Verlust des Neuntöter- und Raubwürgerhabitats wird durch die Pflanzung von Hecken- und Strauchbiotopen, die Anlage von Reisighaufen und die Entwicklung von Saumstreifen kompensiert, wodurch mögliche Auswirkungen auf die lokale Population wirksam verhindert werden.

**Tabelle 6: Beschreibung der Kompensationsmaßnahme K1**

|  |  |
|--|--|
| <b>Gemeinde Talheim</b><br>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“  | <b>Maßnahmenbeschreibung</b><br>Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b> (anteilig CEF1) |
| <b>Maßnahmenbezeichnung: Anlage von Strauch- und Heckenbiotopen mit Saumstreifen sowie temporären Reisighaufen</b>   |  |
| <b>Lage- und Eigentümerinformationen</b>   |  |
| <b>Flurstück-Nr.</b> 813   | <b>Gemarkung:</b> Talheim  |
| <b>Flächengröße:</b> 5.470 m <sup>2</sup>  | <b>Flächenverfügbarkeit:</b><br>Eigentümer: Gemeinde Talheim             |
| <b>Standort/Lage:</b>  |  |
|   |  |
| <p><i>Legende: Lila Flächen = Maßnahmenflächen, schwarze Linie = Bebauungsplangrenze, unmaßstäblich</i><br/> <b>Räumliche Einordnung der Kompensationsmaßnahme</b></p> |  |

**Gemeinde Talheim**

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“

**Maßnahmenbeschreibung**Maßnahmen-Nr.: **K1** (anteilig CEF1)

Legende: Gelbe Schraffur = Saumstreifen, grüne Flächen = Einzelgebüsch und Strauchgruppen, längliche grüne Flächen = Hecken, braune Flächen = temporäre Reisighaufen, unmaßstäblich (schematische Darstellung)

**Lageplan der Kompensationsmaßnahme****Maßnahmenbeschreibung**

Das nahezu vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“ gelegene Plangebiet und der unmittelbar südlich angrenzende Saumstreifen des Krähenbachs erfüllen die Funktion eines Neuntöter- bzw. Raubwürgerhabitats. Die im Sinne des § 34 BNatSchG geschützten Lebensstätten verlieren durch die vorgesehene Überplanung ihre Funktion und müssen somit durch die vorliegende schadensbegrenzende Kompensationsmaßnahme ausgeglichen werden. Zu diesem Zweck sollen für die Arten an anderer Stelle innerhalb des Vogelschutzgebiets neue geeignete Habitatstrukturen angelegt werden, die in ihrer ökologischen Funktion und Wertigkeit den abgängigen Habitatstrukturen entsprechen. Die Planung sieht hierzu folgendes Maßnahmenkonzept vor:

| <b>Gemeinde Talheim</b><br>Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“   | <b>Maßnahmenbeschreibung</b><br>Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b> (anteilig CEF1) |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
|---|--|--------------------|---------------------------|--------------------------|----------------------------|---------|-----------------------|-----------|---------------------------|------------|--------------------|-----------|------------------------|-----------|-------------------------|----------------------|-------------------------|-----------------------------|---------------------------|----------|-----------------------|-----------------------|--------------------------|
| <p><b>Anlage von Nist- bzw. Winterhabitaten</b></p> <p>Der Neuntöter und der Raubwürger (sowie die Goldammer) profitieren von Hecken mit Lücken bzw. mit freistehenden Büschen. Die nachfolgend geplanten Hecken und Gebüsch sollten daher möglichst locker und lückig angelegt werden. Das Entstehen massiv wirkender Heckenriegel sollte vermieden werden.</p> <p><u>Saumstreifen mit Hecken, Einzelgebüsch und Strauchgruppen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von standorttypischen Heckenstrukturen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe). Auf einen hohen Anteil an Dornsträuchern ist zu achten.</li> <li>• Anlage von standorttypischen Einzelsträucher und Strauchgruppen entsprechend dem Lageplan durch Pflanzung von heimischen, standortgerechten Sträuchern der folgenden Pflanzliste (Qualität: 60 – 100 cm, 2 x verpflanzt, mind. 3 Triebe).</li> <li>• Für die Gehölzpflanzung ist gebietsheimisches Pflanzgut aus den Vorkommensgebieten 5.1 süddeutsches Hügel- und Bergland oder 5.2 Schwäbische und Fränkische Alb mit Herkunftsnachweis zu verwenden.</li> <li>• Entwicklung eines Saumstreifens entlang der Hecken und Strauchbiotope entsprechend dem Lageplan durch gezielte Pflege (siehe Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept).</li> <li>- Zur Förderung des Rotklee-Bläulings und des Kleinen Feuerfalters sind im Bereich des westlichen Saumstreifens die wichtigen Raupenfutterpflanzen der beiden Arten gezielt anzusäen. Zur Vorbereitung der Nachsaat ist die Grasnarbe des Wiesenbestands zunächst leicht (z.B. mit einem Striegel) anzureißen. Im Bereich der offenen Bodenstellen sind anschließend die Raupenfutterpflanzen des Rotklee-Bläulings und des Kleinen Feuerfalters anzusäen.             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <u>Wichtige Raupenfutterpflanzen des Rotklee-Bläulings</u>: Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>) und andere Klee- und Leguminosenarten (z.B. Weißklee, Hornklee, Wicken)</li> <li>○ <u>Wichtige Raupenfutterpflanzen des Kleinen Feuerfalters</u>: Kleiner Sauerampfer (<i>Rumex acetosella</i>) und Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)</li> </ul> </li> </ul> <p><u>Anlage von geeigneten Strukturen zur Nestanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von temporären Reisighaufen aus Schnittgut von überwiegend Dornensträuchern entsprechend dem Lageplan. Die Reisighaufen üben eine starke Anziehungskraft auf den Neuntöter aus und können auch als Nistplatz genutzt werden. Die temporär konzipierte Maßnahme soll die Annahmezeit für die neu geschaffenen Habitatstrukturen gezielt verkürzen.</li> </ul> <p>Pflanzliste: Standortgerechte Sträucher (nach LFU 2002)</p> <table border="0"> <tr> <td>Eingriffeliger und</td> <td><i>Crataegus monogyna</i></td> </tr> <tr> <td>Zweigriffeliger Weißdorn</td> <td><i>Crataegus laevigata</i></td> </tr> <tr> <td>Schlehe</td> <td><i>Prunus spinosa</i></td> </tr> <tr> <td>Kreuzdorn</td> <td><i>Rhamnus cathartica</i></td> </tr> <tr> <td>Hunds-Rose</td> <td><i>Rosa canina</i></td> </tr> <tr> <td>Wein-Rose</td> <td><i>Rosa rubiginosa</i></td> </tr> <tr> <td>Haselnuss</td> <td><i>Corylus avellana</i></td> </tr> <tr> <td>Blutroter Hartriegel</td> <td><i>Cornus sanguinea</i></td> </tr> <tr> <td>Europäisches Pfaffenhütchen</td> <td><i>Euonymus europaeus</i></td> </tr> <tr> <td>Faulbaum</td> <td><i>Frangula alnus</i></td> </tr> <tr> <td>Gewöhnlicher Liguster</td> <td><i>Ligustrum vulgare</i></td> </tr> </table> |  | Eingriffeliger und | <i>Crataegus monogyna</i> | Zweigriffeliger Weißdorn | <i>Crataegus laevigata</i> | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> | Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> | Hunds-Rose | <i>Rosa canina</i> | Wein-Rose | <i>Rosa rubiginosa</i> | Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> | Blutroter Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | Europäisches Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | Faulbaum | <i>Frangula alnus</i> | Gewöhnlicher Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |
| Eingriffeliger und  | <i>Crataegus monogyna</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Zweigriffeliger Weißdorn  | <i>Crataegus laevigata</i>   |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Schlehe   | <i>Prunus spinosa</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Kreuzdorn   | <i>Rhamnus cathartica</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Hunds-Rose  | <i>Rosa canina</i>   |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Wein-Rose   | <i>Rosa rubiginosa</i>   |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Haselnuss   | <i>Corylus avellana</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Blutroter Hartriegel  | <i>Cornus sanguinea</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Europäisches Pfaffenhütchen   | <i>Euonymus europaeus</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Faulbaum  | <i>Frangula alnus</i>  |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |
| Gewöhnlicher Liguster   | <i>Ligustrum vulgare</i>   |                    |                           |                          |                            |         |                       |           |                           |            |                    |           |                        |           |                         |                      |                         |                             |                           |          |                       |                       |                          |

| <b>Gemeinde Talheim</b>   | <b>Maßnahmenbeschreibung</b>   |
|---|--|
| Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ried Ost“  | Maßnahmen-Nr.: <b>K1</b> (anteilig CEF1)   |
| Zitterpappel<br>Gewöhnliche Traubenkirsche<br>Silber-Weide<br>Sal-Weide<br>Grau-Weide<br>Purpur-Weide<br>Fahl-Weide<br>Mandel-Weide<br>Korb-Weide<br>Schwarzer Holunder<br>Trauben-Holunder<br>Gewöhnlicher Schneeball<br>Wolliger Schneeball   | <i>Populus tremula</i><br><i>Prunus padus</i><br><i>Salix alba</i><br><i>Salix caprea</i><br><i>Salix cinerea</i><br><i>Salix purpurea</i><br><i>Salix rubens</i><br><i>Salix triandra</i><br><i>Salix viminalis</i><br><i>Sambucus nigra</i><br><i>Sambucus racemosa</i><br><i>Viburnum opulus</i><br><i>Viburnum lantana</i> |
| <p><b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b></p> <p><u>Hecken, Einzelgebüsche und Strauchgruppen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die anzulegenden Hecken sind als Niederhecken zu erhalten und abschnittsweise in maximal 25 m langen Abschnitten „auf den Stock zu setzen“. Hierbei werden die Gehölze etwa 20-40 cm über dem Boden abgesägt. Die Rückschnittintervalle werden auf alle 10-15 Jahre festgesetzt.</li> <li>Einzelgebüsche und Strauchgruppen sind bei Bedarf zurückzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Eine Ausbreitung der Gehölze in die Fläche zu Lasten des Offenlandanteils muss unterbunden werden.</li> </ul> <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einmalige späte Mahd pro Jahr zwischen September und Oktober (außerhalb Brutzeit)</li> <li>Abräumen des Mahdgutes</li> <li>Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand.</li> <li>Dauerhafter Düngeverzicht</li> <li>Regelmäßige Überprüfung des Vorkommens der wichtigen Raupenfutterpflanzen von Rotklee-Bläuling und Kleinem Feuerfalter und ggf. Nachsaat bei Bedarf.</li> </ul> <p><u>Reisighaufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Pflege und Erneuerung vorgesehen</li> </ul> |  |

## **7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Gemäß den Ausführungen von Lambrecht & Trautner (2007) muss die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auch immer unter Einbeziehung des Zusammenwirkens mit anderen Plänen und Projekten und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen erfolgen. Hierdurch soll verhindert werden, dass aus der Kumulation mit anderen Flächen bzw. Projekten oder Plänen gebiets- und lebensraumtypbezogene Überschreitungen der Schwellen resultieren („Salami-Effekt“) bzw. dass diese unberücksichtigt bleiben.

Im nahen und weiteren Umfeld des Vorhabens wurden in der Vergangenheit bereits mehrere Projekte durchgeführt, die sich auf die Erhaltungsziele und Schutzwecke des Vogelschutzgebiets „Baar“ ausgewirkt haben.

Vor diesem Hintergrund muss die Deponieerweiterung Talheim genannt werden, welche im Jahr 2024 genehmigt wurde. Das unmittelbar nördlich gelegene Vorhaben führte u.a. im Falle des Neuntötters zu einem Verlust von ca. 1,2 ha Nahrungs- und Lebensraum. Die Beeinträchtigungen wurden durch Maßnahmen zur Kohärenzsicherung vollumfänglich ausgeglichen, können vor dem Hintergrund relevanter Summationswirkungen somit vernachlässigt werden. Gleiches trifft auch für den ebenfalls unmittelbar nördlich angrenzenden Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ zu, der im Jahr 2021 genehmigt wurde.

Etwa 1,5 km nördlich des Plangebiets wurde im Jahr 2016 der Bebauungsplan für das interkommunale Gewerbegebiet „Neuen III“ aufgestellt. Mit der baulichen Erschließung des etwa 25 ha großen Plangebiets gehen vor allem Waldstrukturen verloren. Hier lag u.a. eine Betroffenheit des Neutötters vor.

Unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen, die beim vorliegenden Projekt für Neuntöter und Raubwürger die Schaffung neuer geeigneter Habitatstrukturen ca. 1,3 km südlich des Eingriffsraums vorsehen, können erhebliche Auswirkungen auch unter Hinzuziehung der Summationswirkungen anderer Projekte oder Pläne sicher ausgeschlossen werden.

Weitere Vorhaben, die zu relevanten Summationswirkungen in Bezug auf das betroffene Vogelschutzgebiet „Baar“ führen können, sind nicht bekannt.

## 8 Beurteilung der Erheblichkeit

Wie bereits im Kapitel 1 dargestellt, wurde im Rahmen des vorliegenden Planungsverfahrens zur Überprüfung der Natura 2000-Verträglichkeit zunächst eine Vorprüfung durchgeführt, in der für die meisten der im Vogelschutzgebiet gemeldeten Arten vorhabensbedingte erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 34 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden konnten. Lediglich im Falle der der Grauammer, des Neuntöters, des Raubwürgers und der Beutelmeise sind erhebliche negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des Vogelschutzgebiets „Baar“ möglich. Die Beurteilung der Betroffenheit durch das Vorhaben findet nachfolgend nur für diese Arten statt.

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Abweichend von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn:

- die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essentieller bzw. obligatorischer Bestandteil des Habitats ist,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme einen definierten Orientierungswert nicht überschreitet,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist,
- auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte die Orientierungswerte nicht überschritten werden,
- und auch andere Wirkfaktoren des Projekts und Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) zu berücksichtigen.

Neben der direkten und dauerhaften Flächeninanspruchnahme können sich erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten vor allem durch bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse ergeben. Die von den Bauarbeiten ausgehenden Störungen besitzen einen temporären Charakter und führen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Betroffenheit.

Die betriebsbedingten Störwirkungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls als unerheblich einzustufen. Die möglicherweise im unmittelbar südlich gelegenen Saumstreifen des Krähenbachs vorkommende Beutelmeise besitzt gemäß Bernotat et al. 2021 eine geringe störungsbedingten Mortalitätsgefährdung. Im Falle von Neuntöter und Raubwürger können betriebsbedingte Störwirkungen durch die vorgesehenen schadensbegrenzenden Maßnahmen vermieden werden.

### 8.1 Beutelmeise [A336]

Die Beutelmeise kommt vor allem in Sumpfbereichen und an Gewässern vor. Sie brütet in Busch- und meist lichten, sonnendurchschienenen Baumbeständen (v.a. Weiden) von Verlandungszonen, Bruchwäldern, Flussauen, Fischteichen, aufgelassenen Kies, Ton- und Braunkohlegruben oder entlang von Bewässerungsgräben im Kulturland. Die Nahrungssuche findet überwiegend auf Bäumen und in Büschen statt, wo sie häufig nach unten hängend Zweige, Blätter und Halme auf Insekten und Spinnen absucht. Außerhalb der Brutzeit kommt die Art überwiegend in häufig mit Gebüsch durchsetzten Schilf und Röhricht vor, wo sie auch in größeren Gruppen (über 100 Individuen) vorkommen kann (Bauer et al. 2012).



Die Beutelmeise konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassungen nicht im Gebiet erfasst werden. Da der Art aber relativ kleine gewässernahe Biotope zur Reproduktion ausreichen, ist eine Brut auch innerhalb des weiden- und altgrasreichen Gewässersaums am südlich verlaufenden Krähenbach grundsätzlich denkbar. Die Wiesenfläche des Plangebiets unterliegt hingegen einer regelmäßigen Mahd und erfüllt die Nahrungshabitatansprüche der Beutelmeise nur unzureichend. Ein vorhabensbedingter Eingriff in den Gewässersaum des Krähenbachs ist nicht vorgesehen, so dass im Falle der Beutelmeise mit einem direkten Habitatverlust nicht zu rechnen ist.

Die störungsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das südlich angrenzende Lebensraumhabitat der Beutelmeise, sind als nicht erheblich einzustufen. Gemäß Bernotat et al. 2021 weist die Beutelmeise eine geringe störungsbedingte Mortalitätsgefährdung auf und wird der niedrigsten Empfindlichkeitsklasse 5 zugeschrieben, wobei sie eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von lediglich 10 m aufweist. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG kann im Falle der Beutelmeise sicher ausgeschlossen werden.

**Erhebliche Beeinträchtigung gegeben**

## 8.2 Grauammer [A383]

Die Grauammer ist auf offene Landschaften angewiesen. Sie bevorzugt ebenes Gelände und nutzt zur Brut feuchte Streuwiesen bis trockene Böden, in denen einzelne Bäume, Büsche, Leitungen oder andere höhere Strukturen als Singwarte vorhanden sind. In vielen Regionen Mitteleuropas werden aber feuchte Flächen deutlich präferiert. Die Art ist zudem auf eine dichte Bodenvegetation zur Nestdeckung und auf Flächen mit einer niedrigen Vegetation zur Nahrungsaufnahme angewiesen. Gemieden werden demgegenüber Waldnähe und intensiv bewirtschaftetes Grünland mit mehrmaligem Grasschnitt (Bauer et al. 2012).

Die Grauammer konnte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Erfassungen nicht im Gebiet erfasst werden. Vor dem Hintergrund des nördlich gelegenen Waldrandes und der relativ intensiv genutzten Grünlandfläche des Plangebiets erscheint ein Vorkommen der Art im direkten Planungsumfeld auch ziemlich unwahrscheinlich. Die Habitatansprüche der offenlandliebenden Art werden im Planungsraum nur unzureichend erfüllt.

**Erhebliche Beeinträchtigung gegeben**

## 8.3 Neuntöter [A338]

### Habitatverlust

#### Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Neuntöter ist auf halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen angewiesen. Bevorzugte Bruthabitate sind in thermisch günstiger Lage und Exposition zu finden, wobei häufig extensiv genutzte Kulturlandschaften wie Trockenrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Heckenlandschaften mit Wiesen- und v.a. Weidenutzung, Streuobstwiesen, Weinberge und Trockenhänge, Brachen, Kahlschläge und Aufforstungsflächen, buschreiche Waldränder und Feldgehölze etc. genutzt werden (Bauer et al. 2012).

Diese Habitatanforderungen sind im Untersuchungsbereich nur eingeschränkt gegeben. Die nördlich, entlang Kreisstraße K5919 stehenden Einzelbäume sind, aufgrund ihrer Nähe zu viel befahrenen Straße, als Bruthabitat ungeeignet. Ein gewisses Brutpotenzial geht aber von den gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen entlang des südlichen gelegenen Krähenbachs aus. So konnte im Juni etwa 150 m südwestlich des Plangebiets ein männlicher Neuntöter in einem Ufergebüsch des Krähenbachs festgestellt werden, der vermutlich in diesem Bereich brütete. Die in der



Talmulde gelegenen feuchten Ufergebüsche weisen aber keine thermisch begünstigte Lage und besonders geeignete Exposition für die wärmeliebende Art auf, so dass die Habitatbedingungen für ein Brutgeschehen nur wenig vorteilhaft sein dürften. Zudem wird die angrenzende Tallage von einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft geprägt, die nur wenig strukturgebende Landschaftselemente aufweist.

Der Eingriffsbereich selbst wird nahezu vollständig von Grünland eingenommen und kann dem Neuntöter grundsätzlich als Nahrungshabitat dienen. Die Art verfügt über vielseitige Methoden des Nahrungserwerbs. Bei guter Witterung wird die Beute (z.B. Insekten) vorzugsweise durch die Flugjagd erbeutet, während bei kühlen und nassen Wetterbedingungen meist Bodenjagd von 1-3 m hohen Ansitzwarten betrieben wird (Bauer et al. 2012). Zur erfolgreichen Jagd benötigt die Art hierbei vor allem strukturreiches Offenland mit niedriger Vegetation oder offenen Bodenstellen sowie geeignete Ansitzmöglichkeiten. Die einheitlich bewirtschaftete, wenig heterogen ausgeprägte Wiesenfläche stellt für die Art kein bevorzugtes Nahrungshabitat dar.

Essentielle und obligatorische Habitatfunktionen werden im Falle des Neuntötters somit nicht beansprucht.

#### Quantitativer Flächenverlust

Der Neuntöter ist innerhalb des Vogelschutzgebietes häufig und weist mit 120 – 180 Brutpaaren (vgl. Standard-Datenbogen) eine relativ günstige Bestandssituation auf. Gemäß dem Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) darf, im Falle eines derartig hohen Populationsbestands bei der Beurteilung der direkten dauerhaften Habitatinanspruchnahme, auf den Orientierungswerte der Stufe III zurückgegriffen werden. Somit ist im Falle des Neuntötters ein maximaler Habitatverlust von 4.000 m<sup>2</sup> innerhalb des VSG zulässig.

Im Zuge der Schadensbegrenzung werden ca. 1,3 km südlich des Eingriffsbereichs durch die Anlage von Strauch- und Heckenbiotopen sowie temporären Reisighaufen innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets die Habitatbedingungen für den Neuntöter gezielt gefördert und neuer Lebensraum für die Art geschaffen. Unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahme findet im Falle des Neuntötters eine Überschreitung des Orientierungswertes von 4.000 m<sup>2</sup> nicht statt.

#### Kumulation

Im Falle des Neuntötters können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden. Durch die Schaffung von neuen Neuntöter-Habitatsstrukturen ca. 1,3 km südlich des Eingriffsortes, geht in Summe innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets kein Lebensraum der Art verloren.

**Erhebliche Beeinträchtigung gegeben**

## **8.4 Raubwürger [A653]**

### **Habitatverlust**

#### Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Raubwürger ist im Vogelschutzgebiet „Baar“ als Wintergast gemeldet. Winterreviere der Art decken sich weitgehend mit den Brutplatzansprüchen, sind aber oft größer. Ähnlich wie der Neuntöter ist auch der Raubwürger auf strukturreiche Halboffenlandschaften mit Wechsel von dichteren und offeneren Bereichen mit Gebüschen, Hecken und einzelnen Bäumen angewiesen. Bevorzugt wird ein übersichtliches Gelände an Höhenrücken oder Kuppen mit Sitzwarten für die Jagd. Die Revierzentren liegen hierbei meist in sonnenexponierten und störungsarmen Lagen. Häufig werden Weide-

, Moor- und Riedgebiete, Ackerbrachen, extensiv genutzte Mager- und Streuobstwiesen besiedelt (Bauer et al. 2012).

Der Bereich des Vorhabens erfüllt diese Habitatanforderungen nur in eingeschränktem Umfang. So sorgt der Straßenverkehr der nördlich verlaufenden Kreisstraße K5919 für regelmäßige Störeinflüsse, so dass eine mögliche Habitatnutzung vor allem für den etwas störungsärmeren gewässerbegleitenden Gehölzsaum entlang des südlichen gelegenen Krähenbachs anzunehmen ist. Der in der Talmulde gelegenen gewässerbegleitende Saumbereich stellt aber keine bevorzugte Habitatausprägung dar, da weder eine gute Geländeübersicht noch thermisch günstige Lagebedingungen gegeben sind. Zudem wird die angrenzende Tallage von einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft geprägt, die nur wenig strukturgebende Landschaftselemente aufweist.

Der nahezu vollständig von Grünland eingenommen Eingriffsbereich kann dem Raubwürger aber grundsätzlich als Nahrungshabitat dienen, wobei die wenig heterogen und relativ dicht bewachsene Wiesenfläche kein bevorzugtes Nahrungshabitat darstellen dürfte.

Essentielle und obligatorische Habitatfunktionen werden im Falle des Raubwürgers somit nicht beansprucht.

### Quantitativer Flächenverlust

Auch wenn im Gebiet keine optimalen Lebensraumbedingungen für den Raubwürger vorliegen, erfüllt der Planungsraum grundsätzlich die Winterhabitatansprüche der Art. Da Winterlebensräume nicht unmittelbar zur Reproduktion und der damit verbundenen Arterhaltung dienen, muss von einer flexibleren Raumnutzung ausgegangen werden. Dies trifft auch im Falle des Raubwürgers zu, dessen Winterreviere i.d.R. deutlich größer als Brutreviere ausfallen (Bauer et al. 2012). Der für die Art in der Fachliteratur (Lambrecht & Trautner 2007) angegebene Orientierungswert für eine erhebliche Betroffenheit von 1.600 m<sup>2</sup>, erscheint vor diesem Hintergrund ungerechtfertigt und sollte zumindest geringfügig höher angesetzt werden.

Im Zuge der Schadensbegrenzung werden ca. 1,3 km südlich des Eingriffsbereichs durch die Anlage von Strauch- und Heckenbiotopen sowie temporären Reisighaufen innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets die Habitatbedingungen für den Raubwürger gezielt gefördert und neuer Lebensraum für die Art geschaffen. Unter Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahme findet im Falle des Raubwürgers eine Überschreitung des Orientierungswertes von 1.600 m<sup>2</sup> nicht statt.

### Kumulation

Im Falle des Raubwürgers können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sicher ausgeschlossen werden. Durch die Schaffung von neuen Raubwürger-Habitatsstrukturen ca. 1,3 km südlich des Eingriffsortes, geht in Summe innerhalb des betroffenen Vogelschutzgebiets kein Lebensraum der Art verloren.

**Erhebliche Beeinträchtigung gegeben**

## 9 Fazit

Bei Verwirklichung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgen durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder der Schutzzwecke des Gebietes in seinen „maßgeblichen Bestandteilen“. Mit den geplanten Maßnahmen kann sichergestellt werden, dass der günstige Erhaltungszustand der zu schützenden Vogelarten innerhalb der betroffenen biogeographischen Region gewahrt bleibt.

Die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Vogelschutzgebiet ist somit gegeben. Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 wird durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Balingen, den 29.01.2026

Simon Steigmayer

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- Amtsblatt der Europäischen Union (2019/C 33/01): Natura 2000 - Gebietsmanagement - Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- Amtsblatt der Europäischen Union (2021/C 437/01): Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. 2012: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Gefährdung und Schutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- Bernotat, D. & Dierschke, V. 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: [https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE\\_FFH-FKV\\_Bericht\\_und\\_Anhang\\_Juni\\_\\_2007\\_FINAL\\_ungeschuetzt.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf)
- BfN 2016: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. – Online-Veröffentlichung: [https://ffh-vpinfo.de/FFHVP/download/Raumbedarf\\_Vogelarten.pdf](https://ffh-vpinfo.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf)
- NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- Regierungspräsidium Freiburg 2017: Managementplan für das FFH-Gebiet 8115-342 "Löffinger Muschelkalkhochland" und überlappende Teile der Vogelschutzgebiete 8017-441 "Baar" sowie 8116-441 "Wutach und Baaralb" – Online-Veröffentlichung: [https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document\\_library/0U6Z5CnGULw8/view/431040](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library/0U6Z5CnGULw8/view/431040)
- Wulfert, K. (2017): Möglichkeiten und Grenzen von Schadensbegrenzungsmaßnahmen in der gebietsschutzrechtlichen Prüfung – ANLiegen Natur 39(1): 72–75, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).

### Elektronische Quellen:

- artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Neuntöter (*Lanius collurio* Linnaeus, 1758). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>
- ffh-vp-info.de: Bundesamt für Naturschutz: Übersicht Wirkfaktoren: Vogelarten. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,0>



udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/92374/brief121.pdf>